

# 06.24

In Kooperation mit:



75. Jahrgang  
Jahrgang 2024  
ISSN 2199-7330  
1424

# sicher ist sicher

www.SISdigital.de

## Versprochen!

Zum eJournal finden wir für Sie immer die richtige Lösung.



Wir empfehlen die

### ESV-Bürolizenz

Die passende Lösung für Ihr Büro.  
Für bis zu drei Nutzende. Ihr Team wächst?  
Wir bieten Ihnen das ideale Upgrade.



(030) 25 00 85-295, -296



ESV-Lizenzen@ESVmedien.de

ESV LIZENZEN

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

100 Jahre

Rutschhemmung von  
Bodenbelägen 266

Prospektive Gefährdungsbeurteilung 280  
Klimawandel im Fokus  
der Arbeitsschutzforschung 290

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

100 Jahre

DR. BIRGIT PIEPER

Leiterin des Sachgebiets Hautschutz im Fachbereich  
Persönliche Schutzausrüstungen der DGUV

## Das Sachgebiet Hautschutz im Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen (FB PSA) informiert: Prüfgrundsatz Sonnenschutzmittel

Etwa 7 Millionen Beschäftigte sind von März bis Oktober regelmäßig im Freien tätig und dabei arbeitsbedingt gegenüber der UV-Strahlung der Sonne exponiert. Bei diesen sogenannten Outdoorworkern ist das Risiko für die Entstehung gewisser Hautkrebsarten erhöht.

Arbeitgebende haben Tätigkeiten im Freien in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und geeignete Schutzmaßnahmen nach dem T-O-P-Prinzip festzulegen. Sonnenschutzmittel gelten bei Arbeiten im Freien als ergänzende personenbezogene Schutzmaßnahme, wenn Körperregionen wie z.B. die Hände oder das Gesicht nicht mit Textilien geschützt werden können. Sie sind nach § 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3 Arbeitsschutzgesetz zur Verfügung zu stellen.

Bei der Auswahl geeigneter Produkte müssen einige Fragen geklärt werden. Welche Anforderungen sollten Sonnenschutzmittel bei Anwendung im beruflichen Bereich erfüllen? Worauf kommt es bei der Auswahl für die infrage kommende Tätigkeit an? Welche Sonnenschutzmittel sind geeignet?

Um die Auswahl geeigneter Sonnenschutzmittel für den beruflichen Einsatz zu erleichtern, hat das Sachgebiet Hautschutz im DGUV Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen (FB PSA) in Zusammenarbeit mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle des FB PSA Kriterien für die Anforderungen an Sonnenschutzmittel für die berufliche Benutzung erarbeitet. Diese Kriterien wurden als Prüfgrundsatz GS-PS-19 „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von grundlegenden Anforderungen an Sonnenschutzmittel bei Benutzung im beruflichen Bereich“ im März 2024 veröffentlicht. Zertifizierte Produkte erhalten das DGUV Test-Zeichen mit dem Zeichenzusatz „Berufliche Sonnenschutzmittel“.

Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Sonnenschutzmitteln ist die Bestimmung der Lichtschutzfaktoren für UVB- und UVA-Strahlung nach standardisierten Verfahren. Für den Einsatz im beruflichen Bereich sollte aufgrund regelmäßig hoher Exposition ein hoher oder sehr hoher Lichtschutzfaktor verwendet werden. Daher sind nur Sonnenschutzmittel zertifizierbar, deren Lichtschutzfaktor (LSF UVB) hoch (LSF UVB  $\geq 30$ ) oder sehr hoch (LSF UVB 50+) ist und ein ausgewogenes UVB/UVA-Verhältnis (LSF UVA  $\geq 1/3$  LSF UVB) erreicht. Nicht zertifizierbar sind Sonnenschutz-Sprays, da bei deren Anwendung (Aufsprühen) die notwendige Auftragsmenge, die Verteilung und damit der Schutz nicht homogen gewährleistet werden kann.

Weiterhin müssen Sonnenschutzmittel für den Einsatz im beruflichen Bereich wasserfest sein, damit die Schutzwirkung auch beim Schwitzen möglichst lang erhalten bleibt. Auch die Bestimmung der Wasserfestigkeit erfolgt nach standardisierten Verfahren.

Für die Zertifizierung haben Hersteller von Sonnenschutzmitteln Nachweise über die Schutzwirkung und der Wasserfestigkeit vorzulegen.

Neben der Wirksamkeit ist die Hautverträglichkeit ein wichtiges Kriterium für den beruflichen Einsatz von Sonnenschutzmitteln. Für die Zertifizierung sind daher alle Inhaltsstoffe einschließlich enthaltener Einzelduftstoffe offenzulegen. Die Bewertung der Inhaltsstoffe, speziell bezüglich des sensibilisierenden Potenzials erfolgt durch den Informationsverbund Dermatologischer Kliniken (IVDK) Göttingen. Das Gutachten ist vorher einzuholen und muss dem Auftrag beiliegen.

Da die Wirksamkeit von Sonnenschutzmitteln auch durch eine fehlerhafte Benutzung verringert werden kann, müssen Hinweise zur Anwendung

des Produkts gegeben werden. Diese Informationen sind entweder der Tube, dem Umkarton oder dem Beipackzettel zu entnehmen. Wichtig sind folgende Angaben:

- ▶ Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch, z.B. Angabe der Stoffe, die nur unter Einhaltung gewisser Einschränkungen eingesetzt werden dürfen (Bsp.: gewisse Farb- und Konservierungsstoffe, UV-Filter).
- ▶ Auftragszeitpunkt
- ▶ Hinweise zur Auftragsmenge
- ▶ Hinweis auf wiederholte Anwendung zur Aufrechterhaltung des Schutzes.
- ▶ Hinweis, dass die Haut bevorzugt durch geeignete Kleidung geschützt werden soll und das Sonnenschutzmittel nur auf die Areale, die nicht durch Kleidung bedeckt werden können, anzuwenden ist.
- ▶ Angaben zur Mindesthaltbarkeit

Diese Hinweise eignen sich auch sehr gut für die Unterweisung der Beschäftigten.

Sonnenschutzmittel, die diese grundlegenden Anforderungen erfüllen und das DGUV Test-Zeichen tragen, sind unabhängig von ihrem Preis oder ihrer Einteilung (Kosmetikum oder Medizinprodukt) für den Einsatz im beruflichen Bereich ausreichend wirksam, hautverträglich und geeignet. Das bedeutet eine hohe Sicherheit und eine wertvolle Unterstützung bei der Auswahl von Sonnenschutzmitteln.

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) entwickelt momentan einen ergänzenden Prüfgrundsatz für Sonnenschutzmittel, der einen Schwerpunkt auf die Prüfung von tätigkeitsbezogenen Anforderungen, den sogenannten sekundären Auswahlkriterien wie Griffigkeit, Staubanhaftung oder Augenreizung legen wird. Hierüber wird das IFA zu einem späteren Zeitpunkt berichten. ■